



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



Veröffentlichungsnummer: **0 470 360 A3**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: **91110863.7**

(51) Int. Cl.⁵: **B67B 3/12, B67B 3/02**

(22) Anmeldetag: **01.07.91**

(30) Priorität: **10.07.90 DE 4021959**
10.05.91 DE 4115285

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
12.02.92 Patentblatt 92/07

(84) Benannte Vertragsstaaten:
BE DE ES FR GB IT NL

(88) Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: **06.05.92 Patentblatt 92/19**

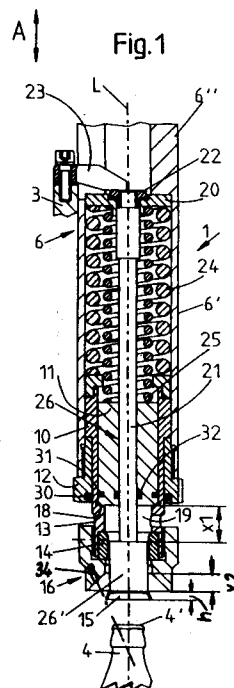
(71) Anmelder: **Seitz Enzinger Noll Maschinenbau
Aktiengesellschaft**
Neckarauer Strasse 140-162 Postfach 645
W-6800 Mannheim 1(DE)

(72) Erfinder: **Bernhard, Herbert, Ing.-grad.**
Richard-Wagner-Strasse 6
W-6551 Wolfsheim(DE)

(54) **Verschliesselement für eine Kronenkorken-Verschliessmaschine.**

(57) Die Erfindung bezieht sich auf ein Verschließelement (1) für eine Verschließmaschine zum Verschließen von Flaschen (4) mit Kronenkorken (15) oder dergleichen Verschlüsse mittels des über einem Flaschenträger angeordneten und in einer vertikalen Achse (L) aus einer Ausgangsposition absenkbaren sowie in diese Ausgangsposition rückführbaren Verschließelementes, welches zum Aufsetzen des jeweiligen Verschlusses auf die Mündung (4') der Flasche sowie zum anschließenden Festlegen des Verschlusses an dieser Mündung durch Verformung dieses Verschlusses bei gleichzeitigem Anpressen dieses Verschlusses gegen die Mündung ein Verformungsorgan sowie einen das Verformungsorgan mittig durchsetzenden, durch wenigstens eine Niederhalterfeder (25) gefederten Niederhalter (26) aufweist. Um neben einem sanften und frühzeitigen Aufsetzen des Verschlusses auf die zu verschließende Flasche auch ein zuverlässiges Ausrichten bzw. Zentrieren des Verschlusses in bezug auf die Flasche sowie ein zuverlässiges Ausrichten bzw. Zentrieren der mit dem Verschluss versehenen Flasche in bezug auf das Verschließelement zu erreichen, ist der Niederhalter in der vertikalen Achse um einen vorgegebenen Hub (x1) gegenüber einem mit der Niederhalterfeder (25) zusammenwirkenden Verschließelementteil verschiebbar. Am Zentrierelement (16) sind auch mehrere Austrittsöffnungen (34) für ein Inertgas vorgesehen. Für eine CIP-Reinigung sind an dem die Niederhalterfläche aufweisenden Teil des Niederhalters Öffnungen zum Zu- und Abführen einer Reinigungs-

oder Spülflüssigkeit vorgesehen. Wenigstens eine dieser Öffnungen ist durch einen sich durch den Niederhalter erstreckenden Kanal mit einem Anschluß verbunden, der im Bereich des der Niederhalterfläche entferntliegenden Endes des Niederhalters vorgesehen ist.



EP 0 470 360 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 91 11 0863

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.5)
A	DD-A- 272 056 (VEB KOMBINAT NAGEMA) * Seite 3, Zeilen 35-56; Abbildung * ---	1	B 67 B 3/12 B 67 B 3/02
A	US-A-3 308 604 (W.J.R. NEKOLA) * Spalte 6, Zeile 50 - Spalte 7, Zeile 48; Abbildungen 2-5 * ---	1	
A	US-A-4 527 377 (MASAYUKI HAYASHI et al.) * Zusammenfassung; Abbildung 3 * -----	3	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl.5)
			B 67 B
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort DEN HAAG		Abschlußdatum der Recherche 10-02-1992	Prüfer VAN DEN BOSSCHE E.J.N.
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur I : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



Europäisches
Patentamt

EP 91 11 0863

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

siehe Blatt -B-

- ☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
- nämlich Patentansprüche:



MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche 1,2,6-28*): Zentrierelement für Verschlussmaschine
2. Ansprüche 3-28: Spülglocke und Niederhalter für Verschlussmaschine.

Diese Anmeldung enthält zwei unabhängige Ansprüche, durch die zwei verschiedene Aufgaben gelöst werden.

Die erste Aufgabe lautet: das Ausrichten der Flasche in bezug auf den Kronenkorken, in einer aus DE 2 722 254 oder DE 3 918 504 bekannten Verschlussmaschine, zu verbessern (Beschreibung Seite 11, zweiter Abschnitt). Diese Aufgabe wird durch einen Niederhalter, der "um einen vorgegebenen freien Hub... vorgesehen ist" (Beschreibung Seite 13, Zeile 5 - Seite 14, Zeile 22) gelöst, wie dies im Anspruch 1 beschrieben ist.

Die zweite Aufgabe lautet: eine gute Reinigung für jedes Verschlüsselement, in einer aus DE 3 918 504 bekannten Verschlussmaschine, zu schaffen (Beschreibung Seite 15, zweiter Abschnitt). Diese Aufgabe wird durch den Gebrauch eines Niederhalters mit zwei durchgehenden Kanälen gelöst, wie dies im Anspruch 3 beschrieben ist.

Diese Aufgaben haben untereinander keine funktionelle Abhängigkeit. Weder die Aufgaben, noch die Lösungen ordnen sich somit einem übergreifenden erfinderischen Konzept unter. Deshalb muss man diese Ansprüche als zwei verschiedene Erfindungen betrachten.

*) soweit auf die Ansprüche 1,2 rückbezogen.